



### **XI. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 4 Abs.8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,82 €.

#### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,09 €.

#### **Artikel 3**

§ 5a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche 1,09 €. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,09 € für jeden angeschlossenen Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche als Gebühr für die Sinkkastenreinigung erhoben.

#### **Artikel 4**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 27,00 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.

## **Artikel 5 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2022

Roger Nießen  
Bürgermeister

**\*\*\***

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Würselen für das Jahr 2023 (Hebesatzsatzung 2023)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuerergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4168) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2023 beschlossen:

### **§ 1 Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 495 v.H. festgesetzt.

### **§ 2 Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 437 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v.H.

### **§ 3 Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2022

Roger Nießen  
Bürgermeister

\*\*\*

## **XIV. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), §§ 1, 4 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005 und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 13.12.2005 beschlossen:

### **Artikel I**

§§ 4,5 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll**

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.
  - a) Als einwohnerbezogene/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 28,09 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.
  - b) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von	120 Liter Volumen	6,27 €
von	240 Liter Volumen	12,54 €
von	770 Liter Volumen	40,22 €
von	1.100 Liter Volumen	57,46 €

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben. Die Veranlagung wird im darauffolgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtet bzw. durchgeführt.

- (2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr
- a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
120 l von jährlich 112,36 €  
und
  - b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
240 l von jährlich 224,72 €  
und
  - c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
770 l von jährlich 720,98 €  
und
  - d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
1.100 l von jährlich 1.029,97 €
- erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.
- (3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.
- Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt 4,15 €.

## § 5

### Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen. Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 16,91 € erhoben.
- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 16,91 € pro 24 l Behältervolumen erhoben.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2022

Roger Nießen  
Bürgermeister

## XXIV. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

### Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,83 €, für den Winterdienst 0,61 € und für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung 4,54 €.

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2022

Roger Nießen  
Bürgermeister

## XVIII. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Würselen vom 09.05.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - SGV NW 610 in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom 29.04.1997 beschlossen:

### Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen erhält folgende Fassung:

#### ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT WÜRSELEN

#### A. BENUTZUNGSGEBÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.10	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	203,00 €
1.11	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	487,00 €
1.12	Reihengrabstätte (anonym) einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.214,00 €
1.13	Urnenreihen-Erdgrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	487,00 €
1.14	Urnenreihen-Erdgrabstätte (anonym), einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	893,00 €
1.15	Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Grabstele einschl. Pflege und Unterhaltung	939,00 €
1.16	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.429,00 €
1.17	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.429,00 €
1.18	Urnenbeisetzung in eine vorhandene Wahlgrabstätte	100,00 €
1.19	Urnen-Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	893,00 €
1.20	Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	893,00 €
1.21	Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	893,00 €
1.30	Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	973,00 €



1.31	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.30 je angefangenes Jahr	32,43 €
1.40	Doppelwahlgrabstätte für 30 Jahre und die Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	1.946,00 €
1.41	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.40 je angefangenes Jahr	64,86 €
1.50	Mehrfachwahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgrabstellen für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung je Stelle	973,00 €
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.50 je angefangenes Jahr und Stelle	32,43 €
1.60	Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungs-vorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist je Stelle	1.672,00 €
1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.60 je angefangenes Jahr und Stelle	55,73 €
1.70	Urnenwahl-Erdgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	973,00 €
1.71	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.70 je angefangenes Jahr	32,43 €
1.80	Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Grabstele für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. Pflege und Unterhaltung	1.370,00 €
1.81	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.80 je angefangenes Jahr	45,66 €
1.90	Urnenwahlbaumgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	772,00 €
1.91	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.90 je angefangenes Jahr	25,73 €

## B. BESTATTUNGSgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.10	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	86,00 €
2.11	Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	454,00 €
2.12	Erdbestattung in eine anonyme Reihengrabstätte	522,00 €
2.13	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	888,00 €
2.14	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften	888,00 €
2.20	Erdbestattung in eine unbelegte Wahlgrabstätte	522,00 €
2.21	Erdbestattung in eine belegte Wahlgrabstätte	591,00 €

2.30	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätte	91,00 €
2.31	Aschenbeisetzung in eine für Erdbestattungen bestimmte Grabstätte	100,00 €
2.32	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte anonyme Erdgrabstätte	114,00 €
2.33	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzung bestimmte oberirdische Grabstele	57,00 €
2.40	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihengrabstätte auf Rasenfläche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	457,00 €
2.41	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	457,00 €
2.42	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung	457,00 €
2.43	Aschenbeisetzung in eine Urnenwahlbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	457,00 €
2.5	Bei zugelassenen Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Gebühr der Pos. 2.10 bis 2.43 erhoben	
3.	Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
4.	Benutzung einer Leichenzelle oder einer Leichenkühlzelle	190,00 €

**C. VERWALTUNGSgebÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Ausgrabungen und Umbettungen (Rahmengebühr von – bis)	100,00 € - 1.200,00 €
2.1	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 22.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung	36,34 €
2.1.a	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Versagungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG	18,17 €
2.2	Genehmigung für die Änderung von Grabanlagen	50 - 100 % der Gebühr nach Tarif-stelle 2.1
3.	Abräumen und Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, (ohne Pflegeaufwand für Restruhezeit) (Rahmengebühr von – bis)	167,00 € - 800,00 €
4.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	10,00 €
5.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils	21,00 €



	<b>gültigen Fassung</b>	
<b>6.</b>	<b>Gestellung eines Bahr- und Transportwagen</b>	<b>15,00 €</b>

## **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2022

Roger Nießen  
Bürgermeister

\*\*\*

## **9. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 26.03.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetzes-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 2003, S. 93), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren hierfür beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt angepasst:**

(3.1) Für die Hauptstraße 79  
285,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 21,00 € pro Person erhoben.

(3.2) Für die Kaiserstraße 114 - 118

121,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 21,00 € pro Person erhoben.

(3.3) Für die Kreuzstraße 45

59,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 14,00 € pro Person erhoben.

(3.4) Für die Neustraße 40

54,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € pro Person erhoben.

(3.5) Für die Schulstraße 4

288,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 39,00 € pro Person erhoben.

(3.6) Für das Helleter Feldchen 75

89,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € pro Person erhoben.

(3.7) Für die Pleyer Straße 4a

79,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 18,00 € pro Person erhoben.

(3.8) Für die Feldstraße 132

130,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 36,00 € pro Person erhoben.

(3.9) Für die Pleyer Straße 20

45,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 23,00 € pro Person erhoben

(3.10) Für die Neuhauser Straße 75

66,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 20,00 € pro Person erhoben.

(3.11) Für die St.-Jobser-Straße 31

183,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 27,00 € pro Person erhoben.

(3.12) Für die Balbinastraße 5

117,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 18,00 € pro Person erhoben.

(3.13) Für die Lehnstraße 8

71,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 27,00 € pro Person erhoben.

(3.14) Für die Morsbacher Straße 32 b

233,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 17,00 € pro Person erhoben.

(3.15) Für An Steinhaus 16

171,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € pro Person erhoben.

(3.16) Für die Elchenrather Str. 26

211,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 18,00 € pro Person erhoben.

(3.17) Für die Aachener Str. 10

82,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 25,00 € pro Person erhoben.

(3.18) Für die Kaisersruher Str. 25

79,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 18,00 € pro Person erhoben.

### Artikel III

#### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2022

Roger Nießen  
Bürgermeister

\*\*\*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Die Anhörung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

**Bescheide:** Anhörung, Widerruf der Gaststättenkonzession der Bon Appetit UG für die Anschrift „Tannenweg 13“

**Konzessionsinhaber: Bon Appetit UG – vertreten durch Herrn Marcel Wendt**

**Inhaber/Geschäftsadresse:** Bon Appetit UG – vertreten durch Herrn Marcel Wendt – HRB 24424, Amtsgericht Aachen; letzte Bekannte Geschäftsadressen Industriestraße 2, 52146 Würselen und Tannenweg 13, 52146 Würselen.

Die Anhörung bezüglich des Widerrufs der Gaststättenkonzession befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 32, Zimmer 21, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 8. Dezember 2022

Roger Nießen  
Bürgermeister

## VHS Nordkreis Aachen: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der gültigen Fassung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der § 8 f der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am 08.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.855.992,05 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 155.874,61 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.825.434,57 € festgestellt.

### 1. Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	27,00	1.1	Allgemeine Rücklage		801.950,17
	1.2	Sachanlagen	8.166,32	1.3	Ausgleichsrücklage		723.826,66
				1.4	Jahresüberschuss		155.874,61
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen		30.474,50
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.697,73	4.	Verbindlichkeiten		141.683,19
	2.4	Liquide Mittel	1.825.434,57	5.	Passive Rechnungsabgrenzung		2.182,92
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		666,43				
<b>Bilanzsumme</b>			<b>1.855.992,05</b>	<b>Bilanzsumme</b>			<b>1.855.992,05</b>

### 2. Ergebnisrechnung 2020

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2020 in €
+	Ordentliche Erträge	1.734.779,29
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.578.907,90
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>155.871,39</b>
+	Finanzergebnis	3,22
=	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>155.874,61</b>
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>155.874,61</b>

### 3. Finanzrechnung 2020

<b>Ein- und Auszahlungen</b>		<b>Ergebnis 2020 in €</b>
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.800.611,47
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.662.461,00
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>138.150,47</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-696,00
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-696,00</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss</b> (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	<b>137.454,47</b>
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>137.454,47</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.687.980,10
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.825.434,57</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 08.06.2022 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 155.874,61 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

#### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 30. November 2022

gez. Hubert Philippengracht  
Verbandsvorsteher





**Die Stadt Würselen wünscht frohe Weihnachtstage  
und ein glückliches, gesundes Jahr 2023!**

**Bleiben Sie zuversichtlich!**

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus zwischen Weihnachten und Neujahr (27.-30.12.) geschlossen bleibt. Ab 2. Januar gelten wieder die aktuellen Öffnungszeiten und Terminregelungen, die auf [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de) nachgelesen werden können.

## Neue Telefonnummern ab 2023

Die Stadtverwaltung erhält ab 2023 neue Durchwahlnummern. Die Telefonzentrale ist weiterhin unter 02405 67-0 erreichbar. Die neuen Durchwahlnummern der Mitarbeiter:innen können Sie ab Januar im Serviceportal unter [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de) nachlesen.

---

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de), [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:  
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfennings, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:  
[serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de), Stichwort Amtsblatt

**Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr**

**Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können! Ansprechpartner:innen und Kontakte im Internet unter [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de)**

**Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: Tel. 02405 67-205)**

---

